

## **Erstattung von privaten Gutachterkosten**

Private Gutachterkosten sind vom Schädiger zu ersetzen, wenn eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei die Beauftragung des Sachverständigen vor dieser Maßnahme und vor den Erkenntnissen aus der Begutachtung objektiv als sachdienlich ansehen durfte. (Leitsatz der Redaktion)

### **Aus den Entscheidungsgründen**

Die Beurteilung der Frage der Notwendigkeit des Auftrags an einen Privatsachverständigen hat sich nach der neueren Rechtsprechung des BGH (VersR 2003, 1190 = NJW 2003, 1398) daran auszurichten, ob eine verständig und wirtschaftlich vernünftige Partei diese die Kosten auslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen durfte.

Das ist der Fall, wenn die Partei infolge fehlender Sachkenntnisse nicht zu einem sachgerechten Vortrag in der Lage ist, insbesondere in Fällen, in denen der bekl. Haftpflichtversicherer den Verdacht hatte, es liege ein Versicherungsbetrug vor, bedarf der Versicherer, der regelmäßig nicht selbst über die notwendige Sachkunde verfügt, der sachverständigen Hilfe, um den zur Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlichen Vortrag halten zu können. Er kann deshalb nicht darauf verwiesen werden, zunächst die Einholung eines Gutachtens durch das Gericht abzuwarten, sondern darf zur vollen Wahrnehmung der eigenen Belange die erforderlichen Schritte ergreifen und zweckmäßigerweise sachverständigen Rat einholen, ehe er vorträgt.

Eine solche Sachlage ist hier gegeben. Die Bekl. hegte aufgrund der Unfallschilderungen der Beteiligten und der von ihr unternommenen Recherchen den nicht ohne weiteres von der Hand zu weisenden Verdacht einer Unfallmanipulation. Ihr war zudem durch das vorprozessuale Aufforderungsschreiben des Kl. vom 9.10.2000 unter Fristsetzung zur Schadensregulierung bis zum 18.10.2000 die Erhebung der Klage angedroht worden. In einem solchen Fall ist es dem bekl. Haftpflichtversicherer gestattet, sich sachverständiger Hilfe zur Prüfung der Schilderung des Hergangs des - aus seiner Sicht "angeblichen" - Unfallereignisses zu bedienen.

### **Anmerkung**

Im Fall des OLG Köln ging es um die Abwehr der Schadenskosten bei einem vorgetäuschten Unfall. Das OLG Köln hält den Anspruchsteller in diesem Fall für wenig schutzwürdig. Schwieriger gestaltet sich der Erstattungsanspruch von Gutachterkosten z.B. bei Baumängeln, die ebenfalls häufig im Vorfeld privat begutachtet werden, um "Munition zu sammeln" und damit die Ansprüche verfolgen zu können. Das OLG Koblenz hatte dazu im Beschluss v. 12.3.2002 (VersR 2004, 802 f.) noch sehr zurückhaltend gesagt, dass die Erstattung außergerichtlicher Gutachterkosten nur ausnahmsweise in Betracht komme, nämlich dann, wenn ihre Veranlassung "eine direkte Beziehung zum Rechtsstreit" habe, also diesen unmittelbar vorbereite oder der Prozessverteidigung diene. Der BGH hat den Rahmen in seiner Entscheidung vom 17.12.2002 (NJW 2003, 1398) tendenziell wohl etwas weiter gezogen und, wie jetzt das OLG Köln, auf die objektive "Prognose ex ante" d.h. nicht nur auf die Prozessnähe, abgestellt. Darauf wird man sich jetzt einrichten können.

OLG Köln v. 30.1.2004 - 17 W 321/03